

Gebührenordnung für die Johannes - Brahms - Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg zum 01.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GV NRW 2012 S. 436), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298 und 326), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW 2011, S. 687 u. S. 688) sowie des § 7 der Satzung der Johannes-Brahms-Musikschule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 01.06.2010 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 12. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Teilnahme an Ensemble- und Theoriefächern ist für Schüler/innen, die instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht an der Musikschule erhalten, kostenfrei.
- (2) Alle Projekt-, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- (3) Gebührenschildner sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen oder in einer Pflegefamilie, so tritt dieser/diese an die Stelle der Eltern.

§ 2 Gebührenzeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen. Sie sind in 12 Raten zum 15. eines jeden Monats fällig. Jährliche Vorauszahlungen und vierteljährliche Zahlungen sind möglich.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt bzw. endet mit Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet. Für die Teilnahme an

Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung.

§ 3 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung rechnen alle Einkünfte der Haus- und Lebensgemeinschaft in Geld oder Geldeswert. Die Auskunfts- und Anzeigepflichten regelt § 4.

Für das zweite und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Unberücksichtigt bleiben Spesen, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes benannten Beträgen.

- (2) Beamte, Richter oder ähnlich sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Gesetzgeber die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Das Einkommen ist der Musikschule jährlich bis zum 15. November für die Eingruppierung im Folgejahr schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Bei unterjährigen Anmeldungen ist der Unterrichtsbeginn der maßgebliche Zeitpunkt.
- (2) Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes sowie Bescheide und Belege über sonstige entsprechend § 3 maßgebende Einkünfte.
- (3) Ohne rechtzeitige Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne die geforderten Nachweise wird die Höchstgebühr berechnet. Nach Eingang der Angaben/Nachweise wird die Gebühr ab dem 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

§ 5 Ermäßigung und Erlass

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 25%, für das dritte Kind um 50% und für weitere Kinder um 75%.
- (2) Bei Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern kann auf Antrag ab dem 2. Unterrichtsjahr eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr von 25% gewährt werden.

- (3) Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.
- (4) Auf Antrag wird Teilnehmer/innen folgende Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, deren Gebührenschuldner
- a) - Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach § 6 a BKG (Kinderzuschlag) beziehen
Ermäßigung 50 %

- b) - Sozialpassinhaber/innen sind oder - soweit in einer Gemeinde kein Sozialpass erteilt wird
 - die Voraussetzungen für einen Detmolder Sozialpass erfüllen würden, wenn sie ihren ersten Wohnsitz in Detmold hätten
Ermäßigung 10 %

- (5) Ermäßigungsanträge mit den entsprechenden Nachweisen sind schriftlich bis zum 20. eines Monats an die Musikschule zu richten. Die Gebühr wird ab dem 1. des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

Ermäßigungen für erwachsene und externe Teilnehmer/-innen werden im Grundsatz nicht gewährt. Ausnahme sind Eltern in den Unterrichtsformen Einzelunterricht 30 sowie 45 Minuten, bei denen mindestens ein Kind zum Musikschulunterricht eingeteilt ist. In diesem Fall entspricht die Gebühr der jeweils höchsten Schülergebühr. Zudem wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studien-vorbereitenden Abteilung bei Belegung weiterer Unterrichtseinheiten eine Ermäßigung von 30% auf die jeweilige Gebühr gewährt.

§ 6 Erstattung

Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das nachweislich nicht in der Person der Schülerin/des Schülers begründet ist, aus, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn dadurch weniger als 35 Unterrichtseinheiten im Jahr erteilt werden. Ist die Schülerin/der Schüler mindestens drei Wochen hintereinander aus gesundheitlichen Gründen am Besuch des Unterrichts gehindert und liegt ein entsprechendes ärztliches Attest vor, gilt diese Regelung analog. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Detmold vom 01.01.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bearbeitungsgebühr		einmalig	5 €
Bei Einteilung in den kontinuierlichen Unterricht, Ausstellen von Schullaufbahnbescheinigungen, etc.			
Projekte, Kurse, Workshops			
Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden aufwandsgerecht im Einzelfall festgesetzt und sind von Ermäßigungen ausgenommen.			
Instrumentenmiete		monatlich	
	a) Gitarre		8 €
	b) alle übrigen Instrumente		12 €
Die Rückgabe der Instrumente erfolgt in der Regel nach einem Jahr. Im zweiten Jahr steigert sich die monatl. Miete um zusätzliche 3.- €. Ab dem dritten Jahr bleibt die Miete unverändert.			
Instrumentenwartung			
Nach Rückgabe wird das Instrument in der Regel in einem Fachbetrieb überprüft und gewartet. Die Kosten hierfür werden bei Rückgabe in Rechnung gestellt:			
	a) Gitarre	einmalig	45 €
	b) Blasinstrumente	einmalig	60 €
	c) Violine, Viola, Violoncello	pro Jahr	50 €
		pro Jahr	75 €
Instrumente mit hohem Anschaffungs- u. Wartungswert (z.B. Harfe, Kontrabass, Tuba) werden gesondert berechnet. Die Reparatur von Schäden, die vom Mieter/von der Mieterin zu verantworten sind, sind in vollem Umfang zu erstatten. Die Entscheidung zur Reparatur oder zum eventuellen Neukauf obliegt der Johannes-Brahms-Musikschule.			

Tarif zur Gebührenordnung gültig ab 01.01.2016

Einkommensgruppen:

Gruppe A = Einkommen bis 25.000,--€

Gruppe B = Einkommen bis 37.500,--€

Gruppe C = Einkommen bis 50.000,--€

Gruppe D = Einkommen bis 62.500,--€

Gruppe E = Einkommen bis 75.000,--€

Gruppe F = Einkommen über 75.000,--€

Unterrichtsform	Minuten/ Woche	Einkommens- gruppe	Jahres- gebühr	Rate pro Monat
-----------------	-------------------	-----------------------	-------------------	-------------------

ALLGEMEINE MUSIKERZIEHUNG

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Halb-, einjährige Elementarkurse ▪ Allgemeine Musiklehre* 	45–60	einheitlich	300 €	25 €
--	-------	-------------	-------	------

INSTRUMENTAL – UND VOKALUNTERRICHT

▪ Einzelunterricht	30	A	444 €	37 €
		B	528 €	44 €
		C	612 €	51 €
		D	696 €	58 €
		E	780 €	65 €
		F	864 €	72 €
		Erwachsene	1.080 €	90 €
		Erwachsene ermäßigt	864 €	72 €
▪ Einzelunterricht	45	A	660 €	55 €
		B	792 €	66 €
		C	924 €	77 €
		D	1.056 €	88 €
		E	1.188 €	99 €
		F	1.320 €	110 €
		Erwachsene	1.620 €	135 €
		Erwachsene ermäßigt	1.320 €	110 €

Unterrichtsform	Minuten/ Woche	Einkommens- gruppe	Jahres- gebühr	Rate pro Monat
▪ Einzel- und Zweier- unterricht kombiniert	15 + 30	A	576 €	48 €
		B	660 €	55 €
		C	756 €	63 €
		D	936 €	78 €
		E	1.020 €	85 €
		F	1.200 €	100 €
▪ Zweierunterricht	30	A	336 €	28 €
		B	384 €	32 €
		C	432 €	36 €
		D	528 €	44 €
		E	624 €	52 €
		F	672 €	56 €
Erwachsene	672 €	56 €		
▪ Zweierunterricht	45	A	444 €	37 €
		B	528 €	44 €
		C	612 €	51 €
		D	696 €	58 €
		E	780 €	65 €
		F	864 €	72 €
Erwachsene	960 €	80 €		
▪ Gruppenunterricht 3 Schüler	45	A	372 €	31 €
		B	420 €	35 €
		C	552 €	46 €
		D	636 €	53 €
		E	684 €	57 €
		F	720 €	60 €
Erwachsene	720 €	60 €		
▪ Gruppenunterricht 3 Schüler	60	A	456 €	38 €
		B	516 €	43 €
		C	576 €	48 €
		D	696 €	58 €
		E	816 €	68 €
		F	996 €	83 €
Erwachsene	960 €	80 €		

Unterrichtsform	Minuten/ Woche	Einkommens- gruppe	Jahres- gebühr	Rate pro Monat
▪ Gruppenunterricht 4 Schüler und mehr	45	A	348 €	29 €
		B	384 €	32 €
		C	492 €	41 €
		D	528 €	44 €
		E	600 €	50 €
		F	636 €	53 €
		Erwachsene	540 €	45 €
▪ Gruppenunterricht 4 Schüler und mehr	60	A	408 €	34 €
		B	504 €	42 €
		C	600 €	50 €
		D	696 €	58 €
		E	792 €	66 €
		F	840 €	70 €
		Erwachsene	720 €	60 €
▪ Studienvorbereitende Abteilung (SVA): Einzelunterricht im Hauptfach + Nebenfach	45 + 30	A	768 €	64 €
		B	924 €	77 €
		C	1.080 €	90 €
		D	1.224 €	102 €
		E	1.380 €	115 €
		F	1.524 €	127 €
		SVA für Externe	4.200 €	350 €
ENSEMBLEUNTERRICHT				
alle Ensembles	45 – 60	einheitlich	300 €*	25 €*

*Für Schülerinnen und Schüler im Hauptfachunterricht an der Johannes-Brahms-Musikschule frei